

1978	Ausgegeben zu Bonn am 14. April 1978	Nr. 19
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 78	Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung — KHBV) neu: 2126-9-6; 2126-9-1	473

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19	494
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	494

Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung — KHBV)

Vom 10. April 1978

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — Krankenhausfinanzierungsgesetz — vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern regeln sich nach den Vorschriften dieser Verordnung und deren Anlagen; Rechnungs- und Buchführungspflichten sowie Aufzeichnungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt, desgleichen die Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die in den §§ 3 und 20 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bezeichneten Krankenhäuser.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Buchführung

(1) Das Krankenhaus führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 1 einzurichten, es sei denn, daß durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen sichergestellt wird.

Die Buchführung hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.

(2) Für Krankenhäuser, die innerhalb eines Versorgungsgebietes einem Leistungsverband mit gemeinsamer Wirtschaftsführung angehören, kann die zuständige Landesbehörde nach Anhören der am Pflegesatzfestsetzungsverfahren Beteiligten eine gemeinsame Buchführung zulassen.

§ 4

Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß des Krankenhauses besteht aus der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Jahresbilanz ist nach der Anlage 2, die Gewinn- und Verlustrechnung nach der Anlage 3 zu gliedern.

(2) Der Jahresabschluß ist bis zum 30. April des folgenden Jahres aufzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Landesbehörde auf Antrag die Frist bis zum 30. Juni verlängern.

(3) Für den Inhalt des Jahresabschlusses, die Wertansätze, die Abschreibungen und die Ansätze von Passivposten sind die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 5

Einzelvorschriften zum Jahresabschluß

(1) Gegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen.

(2) Bei der Bemessung der Abschreibungssätze zur Festlegung der Abschreibungen ist von Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden, und von Hochschulkliniken der durch die §§ 9 und 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und durch die Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2355) für bestimmte Gruppen von Anlagegütern festgelegte Rahmen einer möglichen Nutzungsdauer zu beachten, soweit es sich um Anlagegüter handelt, die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind. Dabei ist für das selbständig bewertungs- und nutzungsfähige Anlagegut eine Nutzungsdauer zugrunde zu legen, die der nach Satz 1 üblichen Dauer bei durchschnittlicher Nutzung für das einzelne Anlagegut entspricht.

(3) Gebrauchsgüter im Sinne der Abgrenzungsverordnung können im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben werden. Im Falle der Wiederbeschaffung nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten unmittelbar als Aufwand zu behandeln.

(4) Nicht auf dem Krankenhausfinanzierungsgesetz beruhende Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen in selbständig bewertungs- und nutzungsfähige Anlagegüter sind in der Jahresbilanz auf der Passivseite als „Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand“, vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter, auszuweisen.

(5) Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, die für Investitionen in selbständig bewertungs- und nutzungsfähige Anlagegüter zugewiesen und verwendet wurden, sind in der Jahresbilanz auf der Passivseite als „Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG“, vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter, auszuweisen. Satz 1 gilt entsprechend für Ausgleichsbeträge nach § 8 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die für Investitionen verwendet worden sind.

(6) Sind für ein Darlehen Fördermittel nach § 12 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bewilligt worden, so ist in Höhe des Teils der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Jahresbilanz auf der Aktivseite ein „Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG“ zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel nach § 12 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter, so ist in der Jahresbilanz in Höhe des überschießenden Betrages auf der Passivseite ein „Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG“ zu bilden. Satz 1 gilt entsprechend für die zur Alterssicherung bestimmten Mittel, für die nach § 12 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Fördermittel bewilligt worden sind.

(7) In Höhe der Abschreibungen auf Anlagegüter, für die die Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch nach § 13 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorliegen, ist in der Jahresbilanz auf der Aktivseite ein „Ausgleichsposten nach § 13 KHG“ zu bilden.

§ 6

Anlagennachweis

(1) In einem Anlagennachweis nach Anlage 4 sind für das abgelaufene Geschäftsjahr die Anlagegüter des Krankenhauses und die Entwicklung der Anschaffungswerte mit den dazugehörigen Abschreibungen nachzuweisen. § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Kann ein Krankenhaus, das erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

(3) Güter, die am 1. Januar 1972 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben waren, können mit diesem Restbuchwert aufgenommen werden.

§ 7

Nachweis der Fördermittel

Das Krankenhaus hat für das abgelaufene Geschäftsjahr die in diesem Jahr zugewiesenen Fördermittel in einem Nachweis nach Anlage 5 zu erfassen.

§ 8

Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Das Krankenhaus hat eine auf seine Aufgaben und Struktur abgestellte Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die die Beurteilung der Wirtschaftsführung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses erlaubt. Dazu gehören folgende Mindestanforderungen:

1. Das Krankenhaus hat die auf Grund seiner Aufgaben und Struktur erforderlichen Kostenstellen zu bilden. Es sollen, sofern hierfür Kosten und Leistungen anfallen, mindestens die Kostenstellen gebildet werden, die sich aus dem Kontenrahmen der Anlage 6 ergeben. Bei abweichender Gliederung dieser Kostenstellen soll durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen sichergestellt werden.
2. Die Kosten sind aus der Finanzbuchhaltung nachprüfbar herzuleiten.
3. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht den Kostenstellen zuzuordnen.
4. Für Kosten, die nicht unmittelbar zugeordnet werden können, sind sachgerechte Verteilungsschlüssel anzuwenden.

5. Die Kosten- und Leistungsrechnung muß die Erstellung des Selbstkostenblattes nach der Bundespflegesatzverordnung ermöglichen.

(2) Ein Krankenhaus, das von den Vorschriften des Absatzes 1 befreit ist, hat seiner Aufgabe und Struktur entsprechend die Leistungen zu erfassen, die erforderlich sind, um das Betriebsgeschehen zu beobachten und die Wirtschaftsführung zu beurteilen.

§ 9

Befreiungsvorschriften

Die zuständige Landesbehörde kann auf Antrag

1. ein Krankenhaus, das voraussichtlich im Laufe von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf andere Aufgaben umgestellt werden oder seinen Betrieb einstellen soll, von den Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise befreien,
2. ein Krankenhaus mit bis zu 250 Krankenhausplanbetten von der Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 befreien,
3. einzelne Krankenhäuser in begründeten Ausnahmefällen für längstens zwei Jahre von den Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise befreien, um die Anpassung an diese Vorschriften zu erleichtern.

§ 10

Erstmalige Anwendung

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für das am 1. Januar 1979 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden, § 8 spätestens für das am 1. Januar 1980 beginnende Geschäftsjahr.

§ 11

Änderung der Bundespflegesatzverordnung

In § 20 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333, 419), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung vom 8. März 1978 (BGBl. I S. 386), werden die Worte „ , spätestens bis zum 31. 12. 1977,“ gestrichen.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Anlage 1

Kontenrahmen für die Buchführung

(Kontenklasse 0 — 8)

Kontenklasse 0: Ausstehende Einlagen und Anlagevermögen

- 00 Ausstehende Einlagen auf das Stamm- oder Grundkapital**
- 01 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten**
 - 010 Bebaute Grundstücke
 - 011 Betriebsbauten
 - 012 Außenanlagen
- 02 frei**
- 03 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten**
 - 030 Bebaute Grundstücke
 - 031 Wohnbauten
 - 032 Außenanlagen
- 04 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten**
- 05 Bauten auf fremden Grundstücken**
 - 050 Betriebsbauten
 - 051 frei
 - 052 Wohnbauten
 - 053 Außenanlagen
- 06 Technische Anlagen**
 - 060 in Betriebsbauten
 - 061 frei
 - 062 in Wohnbauten
 - 063 in Außenanlagen
- 07 Einrichtungen und Ausstattungen**
 - 070 in Betriebsbauten
 - 071 frei
 - 072 in Wohnbauten
 - 076 Gebrauchsgüter, für die § 5 Abs. 3 Satz 1 KHBV angewendet wird
 - 077 Festwerte in Betriebsbauten
 - 078 frei
 - 079 Festwerte in Wohnbauten
- 08 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen**
 - 080 Betriebsbauten
 - 081 frei
 - 082 Wohnbauten
- 09 Immaterielle Anlagewerte, Beteiligungen und andere Finanzanlagen**

Kontenklasse 1: Umlaufvermögen, Aktive Rechnungsabgrenzung, Bilanzverlust

- 10 Vorräte**
- 100 Vorräte an Lebensmitteln
- 101 Vorräte medizinischer Bedarf
- 102 Vorräte an Betriebsstoffen
- 103 Vorräte des Wirtschaftsbedarfs
- 104 Vorräte des Verwaltungsbedarfs
- 109 Sonstige Vorräte
- 11 Geleistete Anzahlungen**
(soweit nicht in Kontengruppe 08 auszuweisen)
- 12 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**
- 13 Wechsel, Schecks, Kassenbestand, Postscheckguthaben**
- 14 Guthaben bei Kreditinstituten und Wertpapiere des Umlaufvermögens**
- 15 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht**
- 150 Forderungen nach dem KHG
- 151 Sonstige aktivierungsfähige Forderungen nach dem KHG
- 152 Forderungen nach der Bundespflegesatzverordnung
- 16 Sonstige Vermögensgegenstände**
- 17 Aktive Rechnungsabgrenzung**
- 18 Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 und § 13 KHG**
- 180 Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG
- 181 Ausgleichsposten nach § 13 KHG
- 19 Bilanzverlust**

Kontenklasse 2: Eigenkapital, Sonderposten, Wertberichtigungen, Rückstellungen, langfristige Verbindlichkeiten

- 20 Eigenkapital, Stamm- oder Grundkapital**
- 21 Rücklagen**
- 210 Gesetzliche Rücklagen
- 211 Zweckgebundene Rücklagen
- 212 Freie Rücklagen
- 22 Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG**
- 23 Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand**
- 24 Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG**
- 25 Wertberichtigungen zu Beteiligungen und zu Wertpapieren des Anlagevermögens**
- 26 Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen**
- 27 Pensionsrückstellungen**
- 28 Andere Rückstellungen**
- 29 Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren**

Kontenklasse 3: Andere Verbindlichkeiten, Passive Rechnungsabgrenzung, Bilanzgewinn

30	frei für spätere Entwicklungen
31	frei für spätere Entwicklungen
32	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
33	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
34	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit nicht in 29 enthalten (Laufzeit bis zu vier Jahren)
35	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
350	Verbindlichkeiten nach dem KHG
351	Verbindlichkeiten nach der Bundespflegesatzverordnung
359	Zugewiesene und nicht ausgezahlte Fördermittel nach KHG
36	Erhaltene Anzahlungen
37	Sonstige Verbindlichkeiten
38	Passive Rechnungsabgrenzung
39	Bilanzgewinn

Kontenklasse 4: Betriebliche Erträge

40	Erträge aus stationärer Behandlung
400	Pflegesätze nach § 3 Abs. 1 BPflV
401	Pflegesätze nach § 3 Abs. 2 BPflV
402	Pflegesätze nach § 4 BPflV
403	Gesondert berechenbare Nebenleistungen nach § 5 BPflV
404	Zusätzliche Leistungen nach § 7 BPflV
41	Erträge aus sonstigen gesondert berechenbaren Leistungen nach § 6 BPflV
42	Erträge aus Ambulanz (§ 18 Abs. 5 BPflV)
43	Erstattungen der Ärzte
430	Erstattungen der Ärzte nach § 18 Abs. 6 Satz 1 BPflV im stationären Bereich
431	Erstattungen der Ärzte nach § 18 Abs. 6 Satz 1 BPflV im ambulanten Bereich
4310	Erträge aus der Berechnung von Sachkosten
4311	Sonstige Erstattungen
432	Erstattungen der Ärzte nach § 18 Abs. 6 Satz 3 BPflV
433	Erstattungen der Belegärzte
434	Erstattungen der Ärzte für Gutachtertätigkeit u. ä.
44	Rückvergütungen, Vergütungen und Sachbezüge
440	Erstattungen des Personals für freie Station
441	Erstattungen des Personals für Unterkunft
442	Erstattungen des Personals für Verpflegung
443	Erstattungen des Personals für sonstige Leistungen
444	Erstattungen von betriebsfremden Personen

- 45 Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben, Notarzdienst**
 450 aus Hilfsbetrieben
 451 aus Nebenbetrieben
 452 aus der Bereitstellung von Krankenhausärzten für den Notarzdienst
- 46 Erträge aus Fördermitteln nach KHG**
 460 Fördermittel, die zu passivieren sind
 461 Sonstige Fördermittel
- 47 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter 46**
- 48 Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 und § 13 KHG**
- 49 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG**
 490 aus der Auflösung von Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG, zweckentsprechend verwendet
 491 aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand
 492 aus der Auflösung von Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG

Kontenklasse 5: Andere Erträge

- 50 Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen**
- 51 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**
- 52 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens**
- 53 Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen**
- 54 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen**
- 55 Bestandsänderungen, aktivierte Eigenleistungen**
- 56 Erträge aus der Einstellung von Forderungen nach dem KHG**
- 57 Sonstige ordentliche Erträge**
- 58 Außerordentliche Erträge nach § 17 Abs. 1 BPflV**
- 59 Sonstige außerordentliche Erträge**
 590 Betriebsfremde Erträge
 591 Periodenfremde Erträge
 592 Spenden und ähnliche Zuwendungen

Kontenklasse 6: Aufwendungen

- 60 Löhne und Gehälter**
 6000 Ärztlicher Dienst
 6001 Pflegedienst
 6002 Medizinisch-technischer Dienst
 6003 Funktionsdienst
 6004 Klinisches Hauspersonal
 6005 Wirtschafts-, Versorgungs- und technischer Dienst
 6006 Instandhaltungs- und Instandsetzungsdienst
 6007 Verwaltungsdienst
 6008 Sonderdienste

- 6009 Fort- und Weiterbildungsdienst
- 6010 Personal der Ausbildungsstätten
- 6011 Sonstiges Personal
- 61 Gesetzliche Sozialabgaben**
(Aufteilung wie 6000 — 6011)
- 62 Aufwendungen für Altersversorgung**
(Aufteilung wie 6000 — 6011)
- 63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen**
(Aufteilung wie 6000 — 6011)
- 64 Sonstige Personalaufwendungen**
(Aufteilung wie 6000 — 6011)
- 6419 Personalaufwendungen für aktivierte Eigenleistungen sowie nicht aktivierungsfähige Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 und des § 10 KHG
- 65 Lebensmittel**
- 66 Medizinischer Bedarf**
- 6600 Arzneien, Heil- und Heilhilfsmittel
- 6601 Ärztlich verordnete Stärkungsmittel
- 6602 Blut, Blutkonserven und Blutersatzmittel
- 6603 Verbandmittel
- 6604 Ärztliches und pflegerisches Verbrauchsmaterial
- 6606 Narkose- und sonstiger OP-Bedarf
- 6607 Röntgenbedarf
- 6608 Laborbedarf
- 6609 Entgelte für Untersuchungen in fremden Instituten
- 6610 Bedarf für EKG, EEG (Grundumsatzbestimmung u. ä.)
- 6611 Bedarf der Bade-, Massage- und elektrophysikalischen Abteilung
- 6612 Apothekenbedarf (Verbrauchsmaterial)
- 6613 Fein-Desinfektionsmittel
- 6614 Kosten für Krankentransporte (soweit nicht Durchlaufposten)
- 6615 Sonstiger medizinischer Bedarf
- 6616 Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 AbgrV für medizinische Geräte und medizinisch-technische Anlagen
- 6617 Implantate
- 67 Wasser, Energie, Brennstoffe**
- 68 Wirtschaftsbedarf**
- 69 Verwaltungsbedarf**

Kontenklasse 7: Aufwendungen

- 70 Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen**
- 700 Zentraler Verwaltungsdienst
- 701 Zentraler Gemeinschaftsdienst
- 71 Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer bis zu drei Jahren (Gebrauchsgüter)**
- 710 Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter für den medizinischen Bedarf
- 711 Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter für den Wirtschaftsbedarf
- 712 Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter für den Verwaltungsbedarf
- 713 Mieten für Gebrauchsgüter
- 719 Gebrauchsgüter, die nicht der Kontengruppe 07 zuzuordnen sind

- 72 Instandhaltung, Instandsetzung, Material für aktivierte Eigenleistungen**
 720 Instandhaltung und Instandsetzung, finanziert nach § 18 Abs. 4 BPfIV
 721 Nicht aktivierungsfähige Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 KHG
 722 Nicht aktivierungsfähige Maßnahmen nach § 10 KHG
 723 Material für aktivierte Eigenleistungen
- 73 Steuern, Abgaben, Versicherungen**
- 74 Zinsen und ähnliche Aufwendungen**
 740 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittelkredite
 741 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für sonstiges Fremdkapital
- 75 Auflösung von Ausgleichsposten und Zuführungen der Fördermittel nach KHG zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten**
 750 Auflösung des Ausgleichspostens nach § 12 Abs. 1 KHG
 751 Auflösung des Ausgleichspostens nach § 13 KHG
 752 Zuführungen der Fördermittel nach KHG zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
 753 Zuführungen zu Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG
- 76 Abschreibungen auf Sachanlagen und Zuführungen zu Wertberichtigungen**
- 77 Aufwendungen nach § 11 KHG und Investitionskostenanteile im Sinne des § 17 Abs. 4 KHG**
- 78 Sonstige ordentliche Aufwendungen**
 780 Sachaufwand der Fort- und Weiterbildung
 781 Sachaufwand der Ausbildungsstätten
 782 Sonstiges
- 79 Außerordentliche Aufwendungen**
 790 Außerordentliche Aufwendungen nach § 17 Abs. 1 BPfIV
 791 Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Wertberichtigungen zu Gegenständen des Anlagevermögens
 792 Betriebsfremde Aufwendungen
 793 Periodenfremde Aufwendungen
 794 Spenden und ähnliche Aufwendungen
 795 Außergewöhnliche Sonderaufwendungen
 796 Abschreibungen auf Forderungen

Kontenklasse 8:

- 80 frei**
- 81 frei**
- 82 frei**
- 83 frei**
- 84 frei**
- 85 Eröffnungs- und Abschlußkonten**
- 86 Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen**
- 87 Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen**
- 88 Kalkulatorische Kosten**
- 89 frei**

Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen

Konten-
gruppe,
-untergruppe
bzw. Konto

- 03 Hier sind Wohnbauten zuzuordnen, die für den Krankenhausbetrieb nicht unerlässlich notwendig sind und deshalb nach dem KHG nicht gefördert werden. Sie müssen gegenüber Kontengruppe 01 ausreichend abgegrenzt werden.
- 07 Hier sind Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von drei bis fünfzehn Jahren im Sinne des § 10 Abs. 1 KHG (kurzfristige Anlagegüter) zu erfassen.
- 150 Die Fördermittel sind mit Eingang des entsprechenden Bewilligungsbescheides als Forderung in Kontengruppe 15 oder bei Eingang der Fördermittel in Kontengruppe 14 bzw. 13 mit Gegenbuchung im Ertrag, Kontengruppe 46, zu buchen. Zur Neutralisierung im Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres werden
- a) die bis zum Abschluß des Geschäftsjahres eingegangenen und für die Anschaffung von aktivierten Anlagegütern zweckentsprechend verwendeten Fördermittel bei Kontenuntergruppe 752 als Aufwendungen gebucht und mit der Gegenbuchung bei Kontengruppe 22 in die Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG eingestellt;
 - b) die eingegangenen und noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel bei Kontenuntergruppe 752 als Aufwendungen gebucht und mit der Gegenbuchung bei Kontenuntergruppe 350 als Verbindlichkeiten behandelt;
 - c) aktivierte, aber bis zum Abschluß des Geschäftsjahres noch nicht eingegangene Fördermittel bei Kontenuntergruppe 752 als Aufwendungen gebucht und bei Kontenuntergruppe 359 als Verbindlichkeit behandelt. Soweit über die aktivierten und noch nicht eingegangenen Fördermittel durch Vorfinanzierung verfügt wurde, ist der entsprechende Betrag als Sonderposten einzustellen [siehe Buchst. a)].
- 60 Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zuschläge, Zulagen, Sachbezüge für freie Station, Mutterhausabgaben und Gestellungsgelder sind der Kontengruppe 60 „Löhne und Gehälter“ zuzuordnen. Verwaltungskostenzuschläge bei Gestellungsverträgen sind bei der Kontengruppe 69 „Verwaltungsbedarf“ zu buchen.
Kosten für Fremdleistungen sind als Sachkosten bei der Kontengruppe 70 zu buchen.
- 6000 Vergütungen an alle Ärzte; soweit noch Medizinalassistenten und Famuli eingesetzt werden, sind diese Aufwendungen unter Konto 6011 „Sonstiges Personal“ zu buchen. An fremde Konsiliarärzte gezahlte Honorare sind dem Konto 6615 zuzuordnen. Falls Taschengelder oder ähnliche Zuwendungen an Studenten in der praktischen Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums entrichtet werden, gilt dies entsprechend.
- 6001 Vergütungen an Pflege- und Pflegehilfspersonal im stationären Bereich (Dienst am Krankenbett). Dazu gehören auch Pflegekräfte in Intensivpflege- und -behandlungseinheiten sowie Dialysestationen, ferner Vergütungen an Schüler, soweit diese auf die Besetzung der Stationen mit Pflegepersonal angerechnet werden (siehe auch Konto 6011 „Sonstiges Personal“).
Vergütungen für Pflegepersonal, das im med.-techn. Dienst, Funktionsdienst, Wirtschafts- und Versorgungsdienst oder Verwaltungsdienst eingesetzt wird, sind auf die entsprechenden Konten (6002, 6003, 6005 und 6007) zu buchen.
- 6002 Vergütungen an
Apothekenpersonal (Apotheker, pharmazeutisch-techn. Assistentinnen, Apothekenhelferinnen, Laborantinnen, Dispensierschwestern)
Arzthelfer
Audiometristen
Bio-Ingenieure

Konten-
gruppe,
-untergruppe
bzw. Konto

Chemiker
Chemotechniker
Cytologieassistenten
Diätassistenten
EEG-Assistenten
Gesundheitsingenieure
Kardiotechniker
Krankengymnasten
Krankenhausingenieure
Laboranten
Logopäden
Masseure
Masseure und med. Bademeister
Medizinphysiker
Medizinisch-technische Assistenten
Medizinisch-technische Gehilfen
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
Medizinisch-technische Radiologieassistenten
Orthoptisten
Personal für die medizinische Dokumentation
Physiker
Physik.-technische Assistenten
Psychagogen
Psychologen
Nichtärztliche Psychotherapeuten
Schreibkräfte im ärztl. und med.-techn. Bereich
Sonstige Kräfte im med.-techn. Bereich
Stationssekretärinnen
Tierpfleger und Sektionsgehilfen
Zahnärztliche Helferinnen
sowie vergleichbares med.-techn. Personal
Zum med.-techn. Behandlungsbereich gehören:
Apotheken, Laboratorien einschl. Stationslaboratorien, Röntgen-, EKG-, EEG-, EMG-,
Grundumsatzabteilungen, Bäder- und Massageabteilungen, elektrophysikalische
Abteilungen, Sehschulen, Sprachschulen, Körperprüfabteilungen usw.

6003

Vergütungen an

Krankenpflegepersonal für Operationsdienst
Krankenpflegepersonal für Anästhesie
Hebammen
Krankenpflegepersonal in der Ambulanz
Krankenpflegepersonal in Polikliniken
Krankenpflegepersonal im Bluttransfusionsdienst
Krankenpflegepersonal in der Funktionsdiagnostik
Krankenpflegepersonal in der Endoskopie
Kindergärtnerinnen, soweit zur Betreuung kranker Kinder eingesetzt
Krankentransportdienst
Beschäftigungstherapeuten (einschl. Arbeitstherapeuten)
Personal der Zentralsterilisation

Konten-
gruppe,
-untergruppe
bzw. Konto

- 6004 Vergütungen an
Haus- und Reinigungspersonal der Kliniken und Stationen
- 6005 Vergütungen an Personal, das in folgenden Bereichen bzw. mit folgenden Funktionen eingesetzt wird:
- Betriebsingenieure
 - Desinfektion
 - Einrichtungen zur Versorgung mit Heizwärme, Warm- und Kaltwasser, Frischluft, med. Gasen, Strom
 - Handwerker (einschl. Hilfspersonal), soweit nicht für Instandhaltung und Instandsetzung im Sinne des § 18 Abs. 4 BPflV eingesetzt
 - Hausmeister
 - Hof- und Gartenarbeiten
 - Hol- und Bringdienste
 - Küchen und Diätküchen (einschl. Ernährungsberaterinnen)
 - Lager
 - Reinigungsdienst, ausgenommen klinisches Hauspersonal
 - Technische Betriebsassistenten
 - Technische Zentralen
 - Transportdienste
(nicht Krankentransportdienst, siehe Konto 6003)
 - Wäschereien und Nähstube
(einschl. Wäschebeschließerinnen)
 - Wirtschaftsbetriebe
(z. B. Metzgereien, Schweinemästereien, Gärtnereien, Ökonomien)
 - Zentrale Bettenaufbereitung
- Personal, das mit Verwaltungsarbeit beschäftigt ist, muß bei Konto 6007 ausgewiesen werden.
- 6006 Vergütungen für Handwerker (einschl. Hilfspersonal), soweit diese überwiegend für die Instandhaltung und Instandsetzung im Sinne des § 18 Abs. 4 BPflV eingesetzt sind
- 6007 Vergütungen für das Personal der engeren und weiteren Verwaltung, der Registratur, ferner der technischen Verwaltung, soweit nicht bei Konto 6005 (z. B. Betriebsingenieur) erfaßt, z. B.
- Aufnahme- und Pflegekostenabteilung
 - Bewachungspersonal
 - Botendienste (Postdienst)
 - Büchereien
 - Einkaufsabteilung
 - Inventar- und Lagerverwaltung
 - Kasse und Buchhaltung (einschl. Nebenbuchhaltung)
 - Personalverwaltung
 - Pförtner
 - Planungsabteilung
 - Registratur
 - Statistische Abteilung
 - Technische Verwaltung, soweit nicht bei Konto 6005 erfaßt
 - Telefonisten und Personal zur Bedienung zentraler Rufanlagen
 - Verwaltungsleitung
 - Verwaltungsschreibkräfte
 - Wirtschaftsabteilung

Konten-
gruppe,
-untergruppe
bzw. Konto

- 6008 Vergütungen an
Oberinnen
Leitendes Krankenpflegepersonal, soweit nicht im Pflege- oder Funktionsdienst
Hausschwestern
Heimsschwestern
Schwestern in der Schwesternverwaltung
Seelsorger
Sozialarbeiter
Krankenhausfürsorger
Mitarbeiter, die zur Betreuung des Personals und der Personalkinder eingesetzt sind
- 6009 und 6010 Vergütungen für Lehrkräfte, die für diese Tätigkeit einen Arbeits- oder Dienstvertrag haben (evtl. anteilig)
Sonstige Entschädigungen, z. B. Honorare für nebenamtliche Lehrtätigkeit anstaltseigener Kräfte oder Honorare nicht anstaltseigener Lehrkräfte, sind den Sachkosten zuzuordnen, siehe Konto 7800.
- 6011 Vergütungen für
Medizinalassistenten und Famuli
Schülerinnen (Schüler), soweit diese auf die Besetzung der Stationen mit Pflegepersonal nicht angerechnet werden
Vorschülerinnen
Praktikantinnen und Praktikanten jeglicher Art
Taschengelder und ähnliche Zuwendungen
- 61 (Aufteilung wie 6000 — 6011)
Hier sind die Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu buchen. In ihrer Höhe gesetzlich festgelegte Arbeitnehmeranteile, die ganz oder teilweise vom Arbeitgeber übernommen werden, sind als Löhne und Gehälter zu behandeln.
- 62 (Aufteilung wie 6000 — 6011)
Hier sind nur die Aufwendungen für Altersversorgung, und zwar aufteilbare Beiträge zu Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskassen sowie anderen Versorgungseinrichtungen, ferner Ruhegehälter für ehemalige Mitarbeiter des Krankenhauses zu buchen. Alle übrigen freiwilligen Sozialleistungen gehören — soweit es nicht Beihilfen und Unterstützungen sind — zu den sonstigen Personalaufwendungen.
- 63 (Aufteilung wie 6000 — 6011)
Soweit aufteilbar, Beihilfen und Unterstützungen für Mitarbeiter sowie Hinterbliebene
- 64 (Aufteilung wie 6000 — 6011)
Aufteilbare sonstige Aufwendungen für das Personal, wie Erstattungen von Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, freiwillige soziale Leistungen an die Mitarbeiter (freiwillige Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgeschenke und -zuwendungen, Zuschuß zum Mittagessen); nicht aufteilbare sonstige Personalaufwendungen, nicht nach Personengruppen aufteilbare Aufwendungen für Altersversorgung, Beihilfen, Essenzzuschüsse, Betriebsausflüge, Beiträge zur Berufsgenossenschaft u. ä.
- 6419 Personalaufwendungen für Handwerker und Hilfskräfte, die für aktivierte Eigenleistungen sowie bei nicht aktivierungsfähigen Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 und des § 10 KHG angefallen sind, müssen vor der Erstellung des Jahresabschlusses auf Konto 6419 umgebucht werden. Diese Aufwendungen werden bei der Ermittlung der Selbstkosten nach den Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung nicht berücksichtigt.

Anlage 2

Gliederung der Jahresbilanz**Aktiva**

1. Ausstehende Einlagen auf das Stamm- oder Grundkapital
2. Anlagevermögen	
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten
2.2 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
2.3 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken
2.5 Technische Anlagen
2.6 Einrichtungen und Ausstattungen
2.7 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen
2.8 Immaterielle Anlagewerte, Beteiligungen und andere Finanzanlagen
3. Umlaufvermögen	
3.1 Vorräte
3.2 Geleistete Anzahlungen, soweit sie nicht unter 2.8 auszuweisen sind
3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
3.4 Wechsel, Schecks, Kassenbestand, Postscheckguthaben
3.5 Guthaben bei Kreditinstituten
3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens
3.7 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
3.8 Sonstige Vermögensgegenstände
4. Rechnungsabgrenzungsposten
5. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 und § 13 KHG	
5.1 Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG
5.2 Ausgleichsposten nach § 13 KHG
6. Bilanzverlust

Forderungen nach der BPHV
(enthalten in 3.7)

Passiva

1. Eigenkapital, Stamm- oder Grundkapital
2. Rücklagen
3. Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG
4. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand
5. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG
6. Wertberichtigungen	
6.1 Wertberichtigungen zu Beteiligungen und zu Wertpapieren des Anlagevermögens
6.2 Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen	<u>.....</u>
7. Rückstellungen	
7.1 Pensionsrückstellungen
7.2 Andere Rückstellungen	<u>.....</u>
8. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren
9. Andere Verbindlichkeiten	
9.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
9.2 Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
9.3 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit sie nicht zu 8. gehören
9.4 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
9.5 Zugewiesene und nicht ausgezahlte Fördermittel nach dem KHG
9.6 Erhaltene Anzahlungen
9.7 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>.....</u>
10. Passive Rechnungsabgrenzung
11. Bilanzgewinn

Verbindlichkeiten nach der BPfIV
(enthalten in 9.4)

Anlage 3

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erträge aus stationärer Behandlung (KGr. 40)
2. Erträge aus sonstigen gesondert berechenbaren Leistungen nach § 6 BpflV (KGr. 41)
3. Erträge aus Ambulanz (KGr. 42)
4. Erstattungen der Ärzte (KGr. 43)
5. Rückvergütungen, Vergütungen und Sachbezüge (KGr. 44)
6. Sonstige ordentliche Erträge (KGr. 45, 57)
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 14 (KGr. 47)
8. Bestandsänderungen, aktivierte Eigenleistungen (KGr. 55)
9. Löhne und Gehälter (KGr. 60)
10. Gesetzliche Sozialabgaben (KGr. 61)
11. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung und sonstige Personalaufwendungen (KGr. 62 — 64)
Zwischensumme
12. Sachaufwendungen (KGr. 65 — 73, KUGr. 740 und KGr. 78)
13. Zwischenergebnis
14. Erträge aus Fördermitteln nach KHG (KGr. 46)
15. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 und § 13 KHG (KGr. 48)
16. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG (KGr. 49)
17. Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen (KGr. 50)
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (KGr. 51)
19. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens (KGr. 52)
20. Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen (KGr. 53)
21. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (KGr. 54)
22. Erträge aus der Einstellung von Forderungen nach dem KHG (KGr. 56)
Übertrag

Übertrag
23. Außerordentliche Erträge nach § 17 Abs. 1 BPfIV (KGr. 58)
24. Sonstige außerordentliche Erträge (KGr. 59)	<u>.....</u>
25. Zinsen und ähnliche Aufwendungen für sonstiges Fremdkapital (KUGr. 741)
26. Auflösung des Ausgleichspostens nach § 12 Abs. 1 KHG (KUGr. 750)
27. Auflösung des Ausgleichspostens nach § 13 KHG (KUGr. 751)
28. Zuführungen der Fördermittel nach KHG zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten (KUGr. 752)
29. Zuführungen zu Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG (KUGr. 753)
30. Abschreibungen auf Sachanlagen und Zuführungen zu Wertberichtigungen (KGr. 76)
31. Aufwendungen nach § 11 KHG und Investitionskostenanteile im Sinne des § 17 Abs. 4 KHG (KGr. 77)
32. Außerordentliche Aufwendungen nach § 17 Abs. 1 BPfIV (KUGr. 790)
33. Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Wertberichtigungen zu Gegenständen des Anlagevermögens (KUGr. 791)
34. Sonstige außerordentliche Aufwendungen (KGr. 79), soweit nicht unter Nr. 32 und 33	<u>.....</u>
35. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
36. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>.....</u>
Zwischensumme
37. Entnahmen		
a) aus gesetzlichen Rücklagen
b) aus freien und zweckgebundenen Rücklagen	<u>.....</u>
38. Einstellung aus dem Jahresüberschuß in Rücklagen		
a) in gesetzliche Rücklagen
b) in freie und zweckgebundene Rücklagen	<u>.....</u>
39. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	<u>.....</u>	<u>.....</u>

Anm.: Ist durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehen, daß nur der Jahresgewinn bzw. der Jahresverlust ausgewiesen wird, so entfallen die Nr. 36 bis 39.

Anlagennachweis

Bilanz- position	Anlagegruppen	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuch- werte (Stand: 31. 12.) DM
		Anfangs- stand	Zugang	Um- buchungen	Abgang	Endstand	Anfangs- stand	Zufüh- rungen	Um- buchungen	Entnahme für Abgänge	Endstand	
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

I. Krankenhaus ohne Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 6 bis 10 KHG

2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten											
2.2	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten											
2.3	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten											
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken											
2.5	Technische Anlagen											
2.6	Einrichtungen und Ausstattungen											
2.7	Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen											

II. Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 6 bis 10 KHG, ohne Wohnbauten (Gliederung wie I.)

III. Wohnbauten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 8 KHG (Gliederung wie I.)

Nachweis der Fördermittel nach KHG für das Jahr

Nr.	Art der Mittel	Nicht passivierte Fördermittel						Passivierte Fördermittel						
		zugewiesen		von Spalte 3 verwendet		von Spalte 3 noch nicht verwendet		zugewiesen		von Spalte 9 verwendet		von Spalte 9 noch nicht verwendet		
		Betrag DM	Bu- chungs- stelle ¹⁾	Betrag DM	Bu- chungs- stelle ¹⁾	Betrag DM	Bu- chungs- stelle ¹⁾	Betrag DM	Bu- chungs- stelle ¹⁾	Betrag DM	Bu- chungs- stelle ¹⁾	Betrag DM	Bu- chungs- stelle ¹⁾	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1	Fördermittel nach KHG													
1.1	§ 4 Abs. 2 Satz 1													
1.2	§ 4 Abs. 2 Satz 2													
1.3	§ 9 Abs. 1													
1.4	§ 9 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz													
1.5	§ 9 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz													
1.6	§ 10													
1.7	§ 11 Abs. 1													
1.8	§ 12 ²⁾													
1.9	§ 19													
	Summe 1													
2	Mittel nach § 8 Abs. 2 KHG													

¹⁾ Es sind alle Bilanz-, Aufwands- und Ertragskonten anzugeben, die bei dem Jahresabschluß von der buchhalterischen Abwicklung der Fördermittel berührt worden sind.

²⁾ Hierzu gehören auch Leistungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz KHG.

Anlage 6

Kontenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung
(Kontenklasse 9)

- 90 Gemeinsame Kostenstellen**
- 900 Gebäude einschl. Grundstück und Außenanlagen
- 901 Leitung und Verwaltung des Krankenhauses
- 902 Werkstätten
- 903 Nebenbetriebe
- 904 Personaleinrichtungen (für den Betrieb des Krankenhauses unerlässlich)
- 905 Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 906 Sozialdienst, Patientenbetreuung
- 907 frei
- 908 frei
- 909 frei
- 91 Versorgungseinrichtungen**
- 910 Speisenversorgung
- 911 Wäscheversorgung
- 912 Zentraler Reinigungsdienst
- 913 Versorgung mit Energie, Wasser, Brennstoffen
- 914 Innerbetriebliche Transporte
- 915 frei
- 916 frei
- 917 Apotheke/Arzneimittelausgabestelle (ohne Herstellung)
- 918 Zentrale Sterilisation
- 919 frei
- 92 Medizinische Institutionen**
- 920 Röntgendiagnostik und -therapie
- 921 Nuklear diagnostik und -therapie
- 922 Laboratorien
- 923 Funktionsdiagnostik
- 924 Sonstige diagnostische Einrichtungen
- 925 Anästhesie, OP-Einrichtungen und Kreißzimmer
- 926 Physikalische Therapie
- 927 Sonstige therapeutische Einrichtungen
- 928 Pathologie
- 929 Ambulanzen
- 93 — 95 Pflegefachbereiche — Normalpflege**
- 930 Allgemeine Kostenstelle
- 931 Allgemeine Innere Medizin
- 932 Geriatrie
- 933 Kardiologie
- 934 Allgemeine Nephrologie
- 935 Hämodialyse/künstliche Niere (alternativ 962)

- 936 Gastroenterologie
- 937 Pädiatrie
- 938 Kinderkardiologie
- 939 Infektion
- 940 Lungen- und Bronchialheilkunde
- 941 Allgemeine Chirurgie
- 942 Unfallchirurgie
- 943 Kinderchirurgie
- 944 Endoprothetik
- 945 Gefäßchirurgie
- 946 Handchirurgie
- 947 Plastische Chirurgie
- 948 Thoraxchirurgie
- 949 Herzchirurgie
- 950 Urologie
- 951 Orthopädie
- 952 Neurochirurgie
- 953 Gynäkologie
- 954 HNO und Augen
- 955 Neurologie
- 956 Psychiatrie
- 957 Radiologie
- 958 Dermatologie und Venerologie
- 959 Zahn- und Kieferheilkunde, Mund- und Kieferchirurgie

- 96 Pflegefachbereiche — abweichende Pflegeintensität**
- 960 Allgemeine Kostenstelle
- 961 Intensivüberwachung
- 962 Intensivbehandlung
- 963 frei
- 964 Intensivmedizin
- 965 Minimalpflege
- 966 Nachsorge
- 967 Halbstationäre Leistungen — Tageskliniken
- 968 Halbstationäre Leistungen — Nachtkliniken
- 969 Chronisch- und Langzeitkranke

- 97 Sonstige Einrichtungen**
- 970 Personaleinrichtungen (für den Betrieb des Krankenhauses nicht unerlässlich)
- 971 Ausbildung
- 972 Forschung und Lehre
- 973 — 979 frei

- 98 Ausgliederungen**
- 980 Ambulanzen
- 981 Hilfs- und Nebenbetriebe
- 982 — 989 frei

- 99 frei**

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 11. April 1978

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 78	Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr	373
31. 3. 78	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Gerstheim/Ottenheim	381
31. 3. 78	Verordnung zur Inkraftsetzung der Vereinbarung vom 15./21. Februar 1978 zur Änderung der Anlage des Vertrages vom 30. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr	384
16. 3. 78	Bekanntmachung über die Änderung der Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte	389
24. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	395

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 3. 78	4. 3. 78	L 62/10
3. 3. 78	4. 3. 78	L 62/23
3. 3. 78	4. 3. 78	L 62/24
3. 3. 78	4. 3. 78	L 62/25
3. 3. 78	6. 3. 78	L 63/1
6. 3. 78	7. 3. 78	L 64/1
6. 3. 78	7. 3. 78	L 64/3
6. 3. 78	7. 3. 78	L 64/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 462/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	7. 3. 78	L 64/7
6. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 463/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	7. 3. 78	L 64/9
Andere Vorschriften		
6. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 464/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken usw., der Tarifnummer ex 46.02, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 3. 78	L 64/11
6. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 465/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Waren aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern, der Tarifnummer ex 62.05, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 3. 78	L 64/13
Es sind nachzutragen:		
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2939/77 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/77 des Gemischten Ausschusses EWG—Schweden zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Aufhebung einiger Beschlüsse des Gemischten Ausschusses	29. 12. 77	L 345/1
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2940/77 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/77 des Gemischten Ausschusses EWG—Schweden zur Abweichung von Liste A im Anhang zu Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	29. 12. 77	L 345/60
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2941/77 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/77 des Gemischten Ausschusses EWG—Island zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Aufhebung einiger Beschlüsse des Gemischten Ausschusses	29. 12. 77	L 346/1
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2942/77 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/77 des Gemischten Ausschusses EWG—Island zur Abweichung von Liste A im Anhang zu Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	29. 12. 77	L 346/60
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2943/77 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/77 des Gemischten Ausschusses EWG—Portugal zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Aufhebung einiger Beschlüsse des Gemischten Ausschusses	29. 12. 77	L 347/1
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2944/77 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/77 des Gemischten Ausschusses EWG—Portugal zur Abweichung von Liste A im Anhang zu Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	29. 12. 77	L 347/60
28. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3026/77 des Rates über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft	31. 12. 77	L 361/1

**Wichtiger Hinweis
für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I,
die ihren Wohnsitz in den Postleitzahlbezirken 1000 bis 2994 haben**

Das **Bundesgesetzblatt Teil I** wird Ihnen zur Zeit im Rahmen des Postzeitungsdienstes geliefert. Dabei leistet die Post auch sogenannte „Besondere Dienste“; sie beanschriftet und verpackt das Bundesgesetzblatt und zieht die Abonnementsgebühren ein.

Die „Besonderen Dienste“ werden mit Ablauf des 31. 12. 1978 eingestellt. Wir haben uns entschlossen, schon vor diesem Zeitpunkt diese Dienste nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Ab 1. 7. 1978 werden wir das Bundesgesetzblatt Teil I selbst beanschriften und verpacken. Die Abonnementsgebühren für das erste Halbjahr 1979 werden durch uns eingezogen.

Um sicherzustellen, daß Sie auch künftig reibungslos beliefert werden, ist es erforderlich, daß Sie unverzüglich den dem Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 13 vom 11. März 1978 beigefügten Formularsatz ausgefüllt an uns zurücksenden.

Tragen Sie bitte in **Blatt 1** Ihre genaue Anschrift ein und geben Sie an, ob die Abonnementsgebühren im Rahmen des Lastschriftverfahrens (Abbuchung) eingezogen oder ob sie per Rechnung angefordert werden sollen. Das Lastschriftverfahren stellt die rationellste Lösung dar. Es spart Ihnen und uns Zeit und Kosten.

Wenn Sie sich am Lastschriftverfahren beteiligen, bitten wir Sie, auch die auf **Blatt 3** befindliche Einzugsermächtigung auszufüllen und uns zusammen mit Blatt 1 zuzuleiten. Bezieher, die das Abonnement durch einen Dritten – z. B. eine Buchhandlung oder die vorgesetzte Behörde – bezahlen lassen, bitten wir, nur das Formular „Drittzahler“ – **Blatt 5** – auszufüllen und uns zuzuleiten. Die Zahlstellen erhalten vom Verlag eine Liste, aus der die Bezieher ersichtlich sind, sowie die entsprechende Rechnung.

Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Bonn, im April 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.